

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Lobenstein

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 - 6 ThürNatG und der §§ 2 und 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) und durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben vom 13.06.1997 (GVBl. S.207) hat der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein in seiner 40. Sitzung am 21. Oktober 2008 und 41. Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschlorbeer, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
 1. Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
 2. Nadelbäume,
 3. Bäume auf Dachgärten,
 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 07.01.1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sowie
 5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 06. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung dieser Satzung zum Schutz des Baumbestandes ist es, den innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne vorhandenen Baumbestand zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
- (2) Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient
 1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
 2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
 6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 1. auf seine Kosten durchführt oder
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Bäume führen können, sind nach Maßgabe der Satzung verboten (§ 17 Abs. 4 Satz 3 ThürNatG). Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
 1. Befestigung der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,

4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich,
 8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate).
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Angabe der Art des Baumes, des Standortes und des Stammumfangs zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang und dem Standort des entfernten Baumes. Anzahl und Pflanzgröße für die Ersatzpflanzungen werden entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.
- (6) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. § 6 Abs. 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art und der Stammumfang einzutragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3 unterläßt,
 4. entgegen § 6 Absatz 3 Ausnahmen/Befreiungen nicht ordnungsgemäß beantragt oder nach § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
 6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Moorbad Lobenstein vom 18.02.1998 außer Kraft.

Bad Lobenstein, den 18.12.2008

Peter O p p e l
Bürgermeister

Anlage zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Lobenstein**Anzahl und Pflanzgröße für erforderliche standortsgerechte Ersatzpflanzungen**

Freiraumkategorie/ Funktion Grundstücksnutzung	Maßnahmen/ Art des Eingriffes	Stammumfang des Baumes bei Beseitigung (in cm)			
		80 – 100	101 – 150	151 – 200	> 200
1. Repräsentative Freiräume Zentrale Plätze, sonstige öffentliche Plätze, Straßenbaumpflanzungen Park- und Grünanlagen Friedhöfe, Sportanlagen	Bauvorhaben	1 D	2 D	3 D	4 D
	Sonstige Gründe	1 D	1 D	1 D	2 D
2. Gesellschaftsbauten (Lehre, Forschung, Verwaltung, Gesundheitswesen, Gedenkstätten usw.) Gewerbe, Industrieanlagen	Bauvorhaben	1 C	2 C	3 C	4 C
	Sonstige Gründe	1 B	1 C	1 C	1 D
3. Kleinbetriebe Mehrfamilienhäuser Villen	Bauvorhaben	1 C	2 C	3 C	4 C
	Sonstige Gründe	1 B	1 B	1 C	1 C
4. Ein- und Zweifamilienhäuser Gärten	Bauvorhaben	1 B	2 B	3 B	4 B
	Sonstige Gründe	1 A	1 A	1 B	2 B

Legende:	Pflanzklasse	Zu verwendende Pflanzgröße
	A Heister	bis 2 m oder
	A Hochstamm	St.-Umfang in cm 6 - 8
	B Hochstamm	St.-Umfang in cm 8 - 10
	C Hochstamm	St.-Umfang in cm 10 – 12
	D Hochstamm	St.-Umfang in cm 12 - 14
	E Solitär	St.-Umfang in cm > 14
Anstelle von 3 C können 2 D und anstelle von 3 D können 2 E gepflanzt werden.		